

Vereinssatzung der TSG 1877 Messel e. V.



5.8.2020

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz (Seite 2)
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck sowie Aufgaben des Vereins (Seite 2)
- § 3 Organe des Vereins (Seite 2)
- § 4 Geschäftsführender Vorstand/Gesamtvorstand (Seiten 2 - 3)
- § 5 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) (Seiten 3 - 4)
- § 6 Wahlen (Seite 5)
- § 7 Abteilungen (Seite 5 - 6)
- § 8 Kassenprüfer (Seite 6)
- § 9 Ausschüsse (Seite 6)
- § 10 Mitgliedschaft (Seiten 6 - 7)
- § 11 Rechte der Mitglieder (Seite 7 - 8)
- § 12 Beiträge/Sonderbeiträge / Erträge aus gewerblicher Tätigkeit (Seiten 8)
- § 13 Vergütung für Vereinstätigkeit/Aufwandsersatz (Seite 8 - 9)
- § 14 Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) (Seiten 9)
- § 15 Auflösung des Vereins (Seite 9 – 10)
- § 16 Inkrafttreten (Seite 10)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) 1877 Messel e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Darmstadt unter der Nummer 8 VR 784 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Messel und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau - weiß – schwarz.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck sowie Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Wettkampfsportes, sowie der Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen unter Anleitung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören auch die Pflege der vorhandenen Sportanlagen und Gebäuden sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 4 - Geschäftsführender Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Gremium von mindestens 3 Personen. Aus seiner Mitte hat er einen Vorstandssprecher zu wählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbe rechtigt und zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des geschäftsführenden

- Vorstands. Alle Geschäftsabläufe, die den Gesamtverein betreffen, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitglieder rechtswirksam unterzeichnet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
 4. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
 5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder einer der stellvertretenen Vorstandssprecher anwesend sind.
 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
 8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
 9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 10. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - a) ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses,
 - b) die Abteilungsleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen,
 - c) der/die Ehrenvorsitzende/n.
 11. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Diese übernehmen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des/der Ausgeschiedenen.
 12. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 - Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung;
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Kalendermonaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Nachrichtenblatt der Gemeinde“

- Messel“ (amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Messel), auf der Home-page www.tsg-messel.de und durch den Aushang am „Schwarzen Brett“ im Eingangsbereich des Sportheimes (Am Sportplatz 11) einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann, mit Ausnahme der Einberufung zur Mitgliederversammlung, in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 3. Das Verfahren der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB (Vorstandsgremium) müssen einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Die Auflösung des Vereins regelt § 15 der Satzung.
 4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 6 – Wahlen

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,
- c) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 - Abteilungen

1. Der Gesamtverein besteht aus einer oder mehreren Abteilungen. Eine Abteilung muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Abteilungen können aus Unterabteilungen bestehen. Neue Abteilungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes aufgenommen werden.
2. Jede Abteilung wird von einem Vorstand oder einem Vorstandsgremium geleitet.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im laufenden Geschäftsjahr, und zwar vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Zur Abteilungsversammlung werden alle Mitglieder der Abteilung eingeladen. Die Abteilungsversammlung ist mindestens vier Wochen vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel, im Internet auf der Homepage der TSG Messel oder der Abteilung sowie durch Aushang einzuberufen. Diese Frist gilt auch, wenn keine Abteilungswahlen anstehen.
4. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist unverzüglich schriftlich über den Ausgang der Wahl zu informieren.
5. Wird in der Abteilungsversammlung kein arbeitsfähiger Abteilungsvorstand gewählt, führt zunächst der geschäftsführende Vorstand des Vereins kommissarisch die Abteilung. Er kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung, die über die Fortführung oder Auflösung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließt, einberufen. Wird auch in dieser Abteilungsversammlung kein Vorstand gewählt, kann die Abteilung auch gegen den Beschluss der Abteilungsversammlung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgelöst werden.
6. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Die Abteilung kann einen Sonderbeitrag erheben. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Sonderbeitrages werden vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern der Abteilungen vorgeschlagen und von diesen in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
8. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah nach der Abteilungsversammlung vorzulegen.

9. Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Abteilung Verpflichtungen eingehen. Sollten diese das Abteilungsbudget eines Geschäftsjahres überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
10. Bei Auflösung der Abteilung fallen das gesamte Inventar und alle finanziellen Mittel an den Gesamtverein.

§ 8 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen des geschäftsführenden Vorstandes einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Rechners und des Vorstandes beantragen.
3. Hinsichtlich der Erträge bzw. Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit des Vereins erhalten die Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einen Bericht des Steuerberaters der TSG.

§ 9 - Ausschüsse

1. Vom Gesamtvorstand können bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse einberufen werden. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf durch den vom Ausschuss gewählten Leiter einberufen.
3. Die Leiter der Ausschüsse tragen die Arbeitsergebnisse dem Gesamtvorstand vor.
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes werden die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit aufgelöst.

§ 10 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (volljährige),
 - Jugendliche (von 7 bis 18 Jahre),
 - Kinder (bis 6 Jahre),
 - Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben

nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4. Wer aktiv die Angebote des Vereins bzw. der Abteilungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen will, muss dem Verein als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten beitreten.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder nach 50 Jahren Mitgliedschaft und vollen-detem 65. Lebensjahr auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per elektronischer Übermittlung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens 4 Wochen zuvor anzugeben.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den noch ausstehenden Betrag nicht bezahlt oder sonstigen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiv unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht die Altersgrenzen von Ziffer 1 erreicht haben, sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§ 12 - Beiträge/Sonderbeiträge / Erträge aus gewerblicher Tätigkeit

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Für außergewöhnliche Maßnahmen kann der geschäftsführende Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung beantragen, Sonderbeiträge für den Gesamtverein festzulegen. Diese Sonderbeiträge dürfen nicht das zweifache des Jahresbeitrages übersteigen.
3. Aus den Einnahmen des Vereins (Beiträge, Zuschüsse, Spenden) erhalten die Abteilungen Mittel in vom Vorstand jährlich festgelegten Quoten zur Verfügung gestellt. Die Höhe der jeweiligen Quote richtet sich nach der Mitgliederzahl sowie den Aufwendungen der Abteilung (z. B. für Spielbetrieb und Gerätschaften). Überschüsse fließen dem Vereinsvermögen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes zu. Bei Mitgliedern, die mehreren Abteilungen angehören, erfolgt die Verteilung anteilig.
4. Mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln haben die Abteilungen ihre Aufwendungen zu bestreiten. Diese sind dem Rechner des Vereins durch Vorlage der Belege nachzuweisen.
5. Falls den Abteilungen die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, sind diese berechtigt selbstständig Sonderbeiträge zur Kostendeckung zu erheben.
6. Kostenüberschreitungen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzugeben. Dieser entscheidet dann auf Antrag über eine Übernahme des Mehrbetrages oder der Gesamtkosten durch den Verein.
7. Der Rechner des Vereins hat jederzeit das Recht, die Abteilungskassen zu prüfen. Die Jahresabschlüsse sind diesem jeweils bis spätestens vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.
8. Betreibt der Verein gewerbliche Unternehmungen so werden Gewinne oder Verluste ausschließlich auf den unter § 1 Nr. 1 genannten Verein übertragen.

§ 13 - Vergütung für Vereinstätigkeit/Aufwandsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z. B. auch eine Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG (bzw. eines Nachfolgeparagrafen) ausgeübt werden.

3. Die Umsetzung nach Ziffer 2. obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist berechtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins nach der jeweiligen Bestimmung des BGB einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 - Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind

§ 15 - Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb einer nochmaligen vierwöchigen Frist erneut eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die Auflösung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausreicht.

2. Bis zu diesen außerordentlichen Mitgliederversammlungen bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Die Abwicklung der Auflösung wird vom Gesamtvorstand gemeinsam mit dem beauftragten Steuerberater/Rechtsanwalt vorgenommen.
5. Kommt es im Zuge der Abwicklung aus dem sich in Auflösung befindlichen Verein zu einer Gründung eines neuen Vereins, welcher sich an den Aufgaben des in Auflösung bestehenden Vereins wie unter § 2 Nr. 2 dieser Satzung orientiert, und als gemeinnützig anerkannt ist, so wird das Vereinsvermögens diesem neu gegründeten Verein übertragen. Der neu gegründete Verein hat hierzu einen entsprechenden Antrag an den mit der Auflösung beauftragten Steuerberater/Rechtsanwalt zu stellen. Dieser entscheidet bei einer eventuellen Konkurrenzsituation, welchem Nachfolgeverein das Vereinsvermögen übertragen wird.
6. Erfolgt keine Gründung eines neuen Vereins, fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen nach der Auflösung auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
7. Das vorgenannte Prozedere entfällt, wenn sich innerhalb der gesetzten Fristen potentielle Kandidaten für den Vorstand und damit die Weiterführung des Vereins finden. In diesem Fall beruft der kommissarische Vorstand unter Beachtung einer vierwöchigen Ladungsfrist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein mit entsprechender Tagesordnung ein.
8. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 16 - Inkrafttreten

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Exemplare liegen im Übrigen im Sportheim aus und können dort zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. mitgenommen werden. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 5. August 2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.